

**VEREINTE  
NATIONEN**

Verteilung  
ALLGEMEIN  
A/RES/51/216  
13. Februar 1997

**Generalversammlung**

---

Einundfünfzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 121

**RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG**

[aufgrund des Berichts des Fünften Ausschusses  
(A/51/745)]

**51/216. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des zweiundzwanzigsten Jahresberichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst<sup>1</sup> und anderer damit zusammenhängender Berichte<sup>2</sup>,

*in Bekräftigung* ihres Eintretens für ein einziges und einheitliches gemeinsames System der Vereinten Nationen als Eckstein für die Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

*in Bekräftigung* der zentralen Rolle der Kommission bei der Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung des Verwaltungsausschusses für Koordinierung<sup>3</sup> und von der einführenden Erklärung des Generalsekretärs zu dem Bericht der Kommission<sup>4</sup>,

---

<sup>1</sup>Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 30 (A/51/30).

<sup>2</sup>Ebd., Fünfzigste Tagung, Beilage 30 und Addendum (A/50/30 und Add.1); A/C.5/51/24 und A/C.5/51/25 und Korr.1.

<sup>3</sup>A/C.5/51/25 und Korr.1.

<sup>4</sup>Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-first Session, Fifth Committee*, 32. Sitzung (A/C.5/51/SR.32) und Korrigendum.

## I

### BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN DER BEDIENSTETEN DES HÖHEREN DIENSTES UND DER OBEREN UND OBERSTEN RANGEBENEN

#### A. *Untersuchung des Noblemaire-Prinzips und seiner Anwendung*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen im Zusammenhang mit der Untersuchung aller Aspekte der Anwendung des Noblemaire-Prinzips<sup>5</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 44/198 vom 21. Dezember 1989, in der sie bekräftigte, daß das Noblemaire-Prinzip auch künftig maßgebend für den Vergleich zwischen den Bezügen bei den Vereinten Nationen und im höchstbezahlten nationalen öffentlichen Dienst sein solle,

*ferner unter Hinweis* auf Abschnitt I.A ihrer Resolution 50/208 vom 23. Dezember 1995, mit der sie beschloß, die Behandlung des Noblemaire-Prinzips und seiner Anwendung zurückzustellen, und die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst ersuchte, die in Kapitel III.A ihres einundzwanzigsten Jahresberichts<sup>6</sup> enthaltenen Empfehlungen und Schlußfolgerungen zu überprüfen und dabei die von den Mitgliedstaaten auf der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Auffassungen zu berücksichtigen, insbesondere was die Zweckmäßigkeit einer Verringerung der Dominanz und die Behandlung von Sonderzahlungen bei der Durchführung von Nettobesoldungsvergleichen betrifft,

1. *bestätigt erneut*, daß das Noblemaire-Prinzip auch weiterhin anzuwenden ist;
2. *erklärt erneut*, daß die Wettbewerbsfähigkeit der Beschäftigungsbedingungen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen auch künftig gesichert bleiben muß;

#### B. *Vergleichsgrundlage*

1. *nimmt Kenntnis* von den weiteren Maßnahmen, die die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst ergriffen hat, um ihre Untersuchung zur Ermittlung des höchstbezahlten nationalen öffentlichen Dienstes abzuschließen, wie aus Ziffer 47 des Addendums zu ihrem einundzwanzigsten Jahresberichts<sup>7</sup> hervorgeht;

2. *beschließt*, auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung den Bericht der Kommission zu behandeln, der in den Ziffern 33 bis 47 des Addendums zu ihrem einundzwanzigsten Jahresbericht enthalten ist;

---

<sup>5</sup>Resolution 46/191 A, Abschnitte IV und VI; Resolution 47/216, Abschnitt II.C; Resolution 48/224, Abschnitt II.A und B; und Resolution 49/223, Abschnitt III.A.

<sup>6</sup>Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 30 (A/50/30).

<sup>7</sup>Ebd., Addendum (A/50/30/Add.1).

### C. Überlegungen im Zusammenhang mit der Marge und Grund/Mindestgehaltstabelle

*daran erinnernd*, daß die Generalversammlung in der Vergangenheit die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst ersucht hat, Empfehlungen zur Methodik der Berechnung der Nettobesoldungsmarge abzugeben, und daß die Versammlung diesbezügliche Beschlüsse gefaßt hat,

*sowie daran erinnernd*, daß sie sich mit Abschnitt I.C Ziffer 3 ihrer Resolution 44/198 den methodologischen Ansatz für die Berechnung der Nettobesoldungsmarge zu eigen gemacht hat, der in Ziffer 173 d) von Band II des fünfzehnten Jahresberichts der Kommission<sup>8</sup> dargelegt ist,

*ferner unter Hinweis* auf Abschnitt VIII ihrer Resolution 46/191 vom 20. Dezember 1991, mit der die Kommission gebeten wurde, ihre Überprüfung der Leistungsprämiensysteme und der Leistungsbeurteilung im gemeinsamen System der Vereinten Nationen als ein Mittel zur Erhöhung der Produktivität und der Kostenwirksamkeit vorrangig fortzusetzen, sowie auf Abschnitt VII ihrer Resolution 49/223 vom 23. Dezember 1994,

1. *beschließt*, daß die Methodik für die Berechnung der Nettobesoldungsmarge ohne die in Ziffer 119 b) ii) und iii) des einundzwanzigsten Jahresberichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst<sup>6</sup> dargelegten Änderungen auch künftig Anwendung finden soll;

2. *bekräftigt*, daß die Bandbreite von 10 bis 20 Prozent, mit einem angestrebten Mittelwert von 15 Prozent, für die Nettobesoldungsmarge von Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen der Vereinten Nationen in New York und Bedienstete in vergleichbaren Positionen im öffentlichen Bundesdienst der Vereinigten Staaten auch künftig Anwendung finden soll, mit der Maßgabe, daß die Marge eine gewisse Zeit lang etwa in Höhe des anzustrebenden Mittelwerts von 15 Prozent gehalten wird;

3. *nimmt davon Kenntnis*, daß die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen der Vereinten Nationen in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im öffentlichen Bundesdienst der Vereinigten Staaten tätigen Bediensteten auf der Grundlage ihres Beschlusses in Ziffer 1 für das Jahr 1996 14,6 beträgt;

4. *billigt* mit Wirkung vom 1. Januar 1997 die in Anlage I dieser Resolution enthaltene geänderte Brutto- und Nettogehaltstabelle für die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen und die entsprechende Änderung des Personalstatuts der Vereinten Nationen, die in Anlage II dieser Resolution wiedergegeben ist;

5. *wiederholt ihr Ersuchen* in Abschnitt I.A Ziffer 4 ihrer Resolution 50/208 dahin gehend, daß die Organisationen die Probleme, denen sie sich bei der Rekrutierung und dauerhaften Bindung von Personal in bestimmten fachlich spezialisierten Berufsgruppen gegenübersehen, durch die Sammlung entsprechender Daten genauer belegen sollten und daß

---

<sup>8</sup>Ebd., Vierundvierzigste Tagung, Beilage 30 (A/44/30), Vol. II.

die Kommission gegebenenfalls Empfehlungen hinsichtlich der Anwendung von Sondervergütungssätzen für bestimmte Berufsgruppen abgeben sollte;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung bis zum 1. Oktober 1997 zur Behandlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung praktische Vorschläge zu unterbreiten, was die Möglichkeit betrifft, im Rahmen des Leistungsbeurteilungssystems ein System von Auszeichnungen und Prämien einzuführen, die einer begrenzten Anzahl von Bediensteten in Anerkennung hervorragender Leistungen und konkreter Arbeitsergebnisse in einem bestimmten Jahr verliehen werden könnten;

7. *bittet* die Leiter der Organisationen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, Vorschläge auszuarbeiten und ihren zuständigen zwischenstaatlichen Organen vorrangig zu unterbreiten, was die Möglichkeit betrifft, Auszeichnungen oder Prämien einzuführen, die einer begrenzten Anzahl von Bediensteten in Anerkennung hervorragender Leistungen oder konkreter Arbeitsergebnisse in einem bestimmten Jahr verliehen werden könnten, und diese Vorschläge nach Möglichkeit mit den vom Generalsekretär ausgearbeiteten Vorschlägen abzustimmen;

8. *ersucht* die Kommission, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung allgemeine Bemerkungen zu der Idee von Auszeichnungen und Prämien zu unterbreiten;

#### D. *Zusatzzahlungen*

*unter Hinweis* auf die von der Generalversammlung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung verabschiedeten Resolutionen zu den Beschlüssen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst im Hinblick auf die Praxis einiger Mitgliedstaaten, ihren Staatsangehörigen Zusatzzahlungen zu gewähren, sowie unter Hinweis auf die Erklärung der Kommission, daß derartige Regelungen unnötig, unangebracht und nicht wünschenswert und mit den Personalstatuten der Organisationen unvereinbar sind,

1. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen und die Leiter der Organisationen des gemeinsamen Systems, die von ihnen für zweckmäßig erachteten Maßnahmen zu ergreifen beziehungsweise Vorschläge zu unterbreiten, um diesen Praktiken ein Ende zu setzen;

2. *ersucht* alle Organisationen, Anweisungen an das Personal herauszugeben beziehungsweise erneut herauszugeben, in denen darauf hingewiesen wird, daß die Annahme von Zusatzzahlungen unzulässig ist;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, diese Praktiken einzustellen;

#### E. *Fragen des Kaufkraftausgleichs*

*unter Hinweis* auf ihr Ersuchen in Abschnitt II.G ihrer Resolution 48/224 vom 23. Dezember 1993 bezüglich der Ort-zu-Ort-Erhebungen an Amtssitzdienstorten,

*sowie unter Hinweis* auf ihr Ersuchen in Abschnitt I.B Ziffer 3 ihrer Resolution 50/208 betreffend die Wirkungsweise des Kaufkraftausgleichssystems und die Prüfung des Systems

durch die Arbeitsgruppe der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für den Kaufkraftausgleich, einschließlich der Bestimmung der Besoldungsbestandteile (Ausgaben), die nicht an die örtlichen Preisveränderungen indexiert werden sollten, der Evaluierung der nichtlokalen Ausgaben als Anteil der Besoldung und der Untersuchung der Frage, inwieweit es angezeigt ist, auf einige dieser Bestandteile den Index der nichtlokalen Ausgaben anzuwenden,

*ferner unter Hinweis* darauf, daß sie in dem Abschnitt I.B Ziffer 2 ihrer Resolution 50/208 darum ersucht hat, daß 1996 für Bedienstete, deren Dienort Genf ist, ein einziger Kaufkraftausgleichsindex erstellt wird, der die Lebenshaltungskosten aller an diesem Dienort tätigen Bediensteten voll berücksichtigt und die Gleichbehandlung mit Bediensteten an anderen Amtssitzdienstorten sicherstellt,

1. *macht sich* den Beschluß der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst betreffend die in Ziffer 188 ihres Berichts<sup>1</sup> enthaltene Gewichtung der nichtlokalen Ausgaben *zu eigen* und ersucht die Kommission, diese Frage weiterzuverfolgen und der Generalversammlung nach Bedarf Bericht zu erstatten;
2. *nimmt Kenntnis* von der mit Wirkung vom 1. März 1997 erfolgten Einführung der Mindestgewichtung der nichtlokalen Ausgaben bei der Berechnung der Kaufkraftausgleichsindexe, wie in Ziffer 188 des Berichts der Kommission ausgeführt;
3. *ersucht* die Kommission *erneut*, ihre Studie betreffend die Methodik zur Erstellung eines einzigen Kaufkraftausgleichsindex für Genf dringend abzuschließen und die Studie fertigzustellen, die notwendig ist, damit so bald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 1. Januar 1998, ein einziger Kaufkraftausgleichsindex angewandt werden kann;
4. *ersucht* die Kommission, alle Fragen im Zusammenhang mit dem Kaufkraftausgleichssystem, einschließlich der in Abschnitt I.B Ziffer 3 der Resolution 50/208 aufgeführten Fragen, weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer dreißigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

#### F. *Unterhaltsberechtigtenzulagen*

*unter Hinweis* auf Abschnitt II.F Ziffer 2 ihrer Resolution 47/216 vom 23. Dezember 1992, in der sie davon Kenntnis genommen hat, daß die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst die Höhe der Unterhaltsberechtigtenzulagen alle zwei Jahre überprüfen wird,

*Kenntnis nehmend* von der Überprüfung der Unterhaltsberechtigtenzulagen durch die Kommission, welche die seit 1993 eingetretenen Änderungen im Hinblick auf Steuerermäßigungen und in der Sozialgesetzgebung in den sieben Amtssitzdienstorten berücksichtigt,

1. *billigt* mit Wirkung vom 1. Januar 1997 eine Erhöhung der Kinderzulage (einschließlich der Zulage für behinderte Kinder) und der Zulage für Unterhaltsberechtigte zweiten Grades um 7,98 Prozent;

2. *nimmt Kenntnis* von der in der Anlage X des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst<sup>1</sup> enthaltenen aktualisierten Liste der Hartwährungsdienstorte, für die die Zulagen in Lokalwährung angegeben sind;

## II

### LAUFBAHNGRUPPE ALLGEMEINER DIENST UND ANDERE ORTSKRÄFTE-LAUFBAHNGRUPPEN

*daran erinnernd*, daß die Generalversammlung in Abschnitt XIV ihrer Resolution 45/241 vom 21. Dezember 1990 die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst ersucht hat, unter anderem die relativen Entsprechungen zwischen den Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangesebenen und denjenigen anderer Laufbahngruppen zu behandeln,

*sowie unter Hinweis* auf Abschnitt III Ziffer 1 ihrer Resolution 47/216, worin sie sich die Bekräftigung des Flemming-Prinzips als Grundlage für die Festlegung der Beschäftigungsbedingungen des Allgemeinen Dienstes und vergleichbarer Laufbahngruppen durch die Kommission zu eigen gemacht hat,

1. *nimmt Kenntnis* von den Vorbereitungen für die 1997 vorzunehmende Überprüfung der Methoden für Erhebungen der besten örtlichen Beschäftigungsbedingungen an Amtssitz- und Nicht-Amtssitzdienstorten;

2. *legt* den Personalvertretern *eindringlich nahe*, sich im Rahmen der Arbeitsgruppen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst voll an der Überprüfung der Gehaltserhebungsmethoden zu beteiligen;

3. *ersucht* die Kommission, im Rahmen ihrer Überprüfung der Methode zur Festsetzung der Gehälter der Bediensteten des Allgemeinen Dienstes und anderer Ortskräfte-Laufbahngruppen

a) nach Möglichkeit Unstimmigkeiten zwischen dieser Methode und der nach dem Noblemaire-Prinzip angewandten Methode zu bereinigen, indem sie unter anderem die Frage der Überlappung der Besoldung zwischen den beiden Laufbahngruppen prüft;

b) die Möglichkeit zu untersuchen, die Gewichtung der Arbeitgeber des öffentlichen Sektors in den Gehaltserhebungen an Amtssitzdienstorten zu erhöhen;

c) der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen auf der Überprüfung der Methode beruhenden Bericht vorzulegen;

4. *ersucht* die Kommission *außerdem*, einen endgültigen Beschluß über die Methode zur Festsetzung der Gehälter des Allgemeinen Dienstes so lange zurückzustellen, bis die Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung die Anwendung des Flemming-Prinzips geprüft hat, und ihr Programm für die Gehaltserhebungen am Amtssitz entsprechend anzupassen;

5. *beschließt*, daß die in Abschnitt I.C, Ziffern 6, 7 und 8 enthaltenen Ersuchen auch auf Bedienstete des Allgemeinen Dienstes und andere Ortskräfte-Laufbahngruppen Anwendung finden;

### III

#### GEMEINSAME PERSONALABGABETABELLE

*daran erinnernd*, daß sie in Abschnitt I Ziffer 4 ihrer Resolution 48/225 vom 23. Dezember 1993 das in Ziffer 44 des neunzehnten Jahresberichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst<sup>9</sup> enthaltene Verfahren zur Ermittlung der gemeinsamen Personalabgabetable mit zwei gesonderten Abgabesätzen (für Bedienstete ohne unterhaltsberechtigte Familienangehörige und Bedienstete mit unterhaltsberechtigten Familienangehörigen) gebilligt hat, sowie daran erinnernd, daß sie die Kommission in Ziffer 5 ihrer Resolution 48/225 ersucht hat, in enger Zusammenarbeit mit dem Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen im Rahmen der für das Jahr 1996 geplanten umfassenden Überprüfung der Methode zur Ermittlung der ruhegehaltsfähigen Bezüge der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen eine gemeinsame Personalabgabetable zur Ermittlung der ruhegehaltsfähigen Bezüge der Bediensteten aller Laufbahngruppen auszuarbeiten, unter Heranziehung des genannten Verfahrens und unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Steuersätze,

*mit Genugtuung feststellend*, daß die enge Zusammenarbeit zwischen der Kommission und dem Rat zu einer Einigung zwischen den beiden Organen unter anderem über die Methode und ihre Anwendung auf die gemeinsame Personalabgabetable für alle Laufbahngruppen geführt hat, wie aus ihren jeweiligen Berichten hervorgeht,

*feststellend*, daß die Kommission im Einklang mit Artikel 10 *d*) ihres Statuts die in Anlage IV des Berichts der Kommission<sup>1</sup> enthaltene gemeinsame Personalabgabetable für die Zwecke der ruhegehaltsfähigen Bezüge ausgearbeitet hat, unter Berücksichtigung der in den Ziffern 152 bis 159 des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen dargelegten Auffassungen<sup>10</sup> und der in den Ziffern 83 bis 89 des Berichts der Kommission genannten Überlegungen,

1. *billigt* mit Wirkung vom 1. Januar 1997 die von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst in Anhang IV ihres Berichts empfohlene geänderte Personalabgabetable zur Ermittlung der ruhegehaltsfähigen Bezüge aller Laufbahngruppen – im Falle der Laufbahngruppe Allgemeiner Dienst und der vergleichbaren Laufbahngruppen vorbehaltlich des in Ziffer 107 ihres Berichts dargelegten Verfahrens – sowie zur Verwendung im Zusammenhang mit den Bruttogehältern des Allgemeinen Dienstes und der vergleichbaren Laufbahngruppen, und die sich daraus ergebenden Änderungen des Personalstatuts der Vereinten Nationen, die in Anlage II dieser Resolution enthalten sind;

---

<sup>9</sup>Ebd., *Achtundvierzigste Tagung, Beilage 30* und Korrigendum (A/48/30 und Korr.1).

<sup>10</sup>Ebd., *Einundfünfzigste Tagung, Beilage 9* und Korrigendum (A/51/9 und Korr.1).

2. *ersucht* die Kommission, darüber Bericht zu erstatten, welche Auswirkungen die unterschiedlichen nationalen und örtlichen Steuersätze in den sieben Amtssitzdienstorten auf die Höhe des Bruttoreuhegehalts von Ortskräften in der Laufbahngruppe Allgemeiner Dienst und vergleichbaren Laufbahngruppen an diesen Dienstorten im Vergleich zu dem durch die gemeinsamen Personalabgabetabellen gewährten Ausgleich für solche Steuern haben;

#### IV

##### ERZIEHUNGSBEIHILFE

*unter Hinweis* auf Abschnitt IV Ziffer 1 ihrer Resolution 47/216, mit der sie die überarbeitete Methode zur Festsetzung der Höhe der Erziehungsbeihilfe gebilligt hat,

1. *billigt* die Erhöhung der Höchsterstattungsbeträge in sieben Währungsgebieten sowie andere Anpassungen in der Verwaltung der Kostenerstattung im Zusammenhang mit der Erziehungsbeihilfe, wie von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst in Ziffer 230 a) bis f) ihres Berichts<sup>1</sup> empfohlen;

2. *nimmt Kenntnis* von der Absicht der Kommission, 1997 eine eingehende Überprüfung der Methode zur Berechnung der Erziehungsbeihilfe vorzunehmen;

3. *beschließt*, bis zum Abschluß der genannten Überprüfung die in Ziffer 230 e) des Berichts der Kommission erbetene Vollmacht an den Vorsitzenden der Kommission zu delegieren;

#### V

##### ZEITLICH BEGRENZTE ANSTELLUNGEN

*nimmt Kenntnis* von dem Kapitel VI.B des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst<sup>1</sup> und *ersucht* die Kommission, ihre Überprüfung der Frage der zeitlich begrenzten Anstellungen unverzüglich fortzusetzen;

#### VI

##### MOBILITÄT UND ERSCHWERNISSE

*unter Hinweis* auf Abschnitt I.E ihrer Resolution 44/198, mit der sie mit Wirkung vom 1. Juli 1990 eine Mobilitäts- und Erschwerniszulage eingeführt und die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst ersucht hat, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über das Funktionieren der Zulage und des Abordnungszuschusses Bericht zu erstatten,

*sowie unter Hinweis* auf Abschnitt V ihrer Resolution 47/216, mit der sie von der Absicht der Kommission Kenntnis genommen hat, die Funktionsweise des Mobilitäts- und Erschwernispakets zu überprüfen, sobald mehr Erfahrungen damit gesammelt worden seien, und mit der sie die Kommission ersucht hat, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten,



*ferner unter Hinweis* auf Abschnitt VI Ziffer 2 ihrer Resolution 49/223, mit der sie die Kommission ersucht hat, ihren Beschluß betreffend die Bindung der Gefahrenzulage an die Grund/Mindestgehaltstabelle für international rekrutierte Bedienstete sowie ihren Beschluß betreffend die Höhe der Gefahrenzulage nochmals zu überdenken und andere Alternativen zu einer Gefahrenzulage vorzuschlagen und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten,

1. *nimmt Kenntnis* von den Schlußfolgerungen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst betreffend die Funktionsweise des Mobilitäts- und Erschwernispakets, die in Kapitel VII ihres Berichts<sup>1</sup> enthalten sind;
2. *billigt* die Empfehlungen der Kommission betreffend das Mobilitäts- und Erschwernispaket, die in Ziffer 304 d) bis g) ihres Berichts enthalten sind;
3. *macht sich* den Beschluß der Kommission *zu eigen*, die Gefahrenzulage nicht an die Grund/Mindestgehaltstabelle für Bedienstete der Laufbahngruppe Höherer Dienst und obere und oberste Rangebenen zu binden und die Höhe der Gefahrenzulage alle zwei Jahre zu überprüfen;
4. *ersucht* die Kommission, die Verknüpfung zwischen der Grund/Mindestgehaltstabelle und der Mobilitäts- und Erschwerniszulage weiter zu überprüfen und dabei die Auffassungen zu berücksichtigen, die von den Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuß der Generalversammlung zum Ausdruck gebracht worden sind;

## VII

### MITWIRKUNG DES PERSONALS AN DER ARBEIT DER KOMMISSION

*unter Hinweis* auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 47/216, Abschnitt I ihrer Resolution 48/224 und Abschnitt II ihrer Resolution 49/223,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den jüngsten Entwicklungen im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme des Dialogs zwischen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und den Personalverbänden, wie aus den entsprechenden Erklärungen im Fünften Ausschuß hervorgeht;
2. *wiederholt ihr Ersuchen* in Abschnitt IV Ziffer 4 ihrer Resolution 50/208, worin sie den Koordinierungsausschuß der internationalen Personalgewerkschaften und Personalvereinigungen des Systems der Vereinten Nationen und den Bund der Personalverbände der internationalen Beamten aufgerufen hat, sich in einem Geist der Zusammenarbeit und der Nichtkonfrontation wieder an der Arbeit der Kommission zu beteiligen;

## VIII

### ARBEITSWEISE DER KOMMISSION

*in der Erwägung*, daß die Arbeit der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst seit deren Einsetzung noch keiner Überprüfung unterzogen worden ist,

*fordert* den Rat der Rechnungsprüfer, ohne seinem Arbeitsprogramm vorgreifen zu wollen, *auf*, eine Managementüberprüfung aller Aspekte der Tätigkeit des Sekretariats der Kommission so rechtzeitig vorzunehmen, daß der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung ein Bericht darüber vorgelegt werden kann;

## IX

### STAND DES GEMEINSAMEN SYSTEMS DER VEREINTEN NATIONEN

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 46/191 A,

*ersucht* die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, bei der Analyse neuer Konzepte auf dem Gebiet des Personalwesens und -managements die Führung zu übernehmen, um Normen, Methoden und Regelungen auszuarbeiten, die den konkreten Bedürfnissen der Organisationen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, insbesondere im Hinblick auf die künftige Personalausstattung, entsprechen, und dabei auch flexible Vertragsregelungen, eine leistungsbezogene Bezahlung und die Einführung von Sondervergütungssätzen für bestimmte Berufsgruppen zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

*89. Plenarsitzung  
18. Dezember 1996*

## ANLAGE I

Gehaltstabelle für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen  
(Bruttojahresgehalt und entsprechendes Nettoeinkommen nach Abzug der Personalabgabe)<sup>a</sup>

(in US-Dollar)

Gültig ab 1. Januar 1997

| Besoldungsgruppe                 | Besoldungsstufe |         |         |         |         |         |         |         |         |        |         |         |         |        |        |
|----------------------------------|-----------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|--------|---------|---------|---------|--------|--------|
|                                  | I               | II      | III     | IV      | V       | VI      | VII     | VIII    | IX      | X      | XI      | XII     | XIII    | XIV    | XV     |
| Untergeneralsekretär             |                 |         |         |         |         |         |         |         |         |        |         |         |         |        |        |
| UGS brutto                       | 142.546         |         |         |         |         |         |         |         |         |        |         |         |         |        |        |
| netto mU                         | 99.059          |         |         |         |         |         |         |         |         |        |         |         |         |        |        |
| netto oU                         | 89.069          |         |         |         |         |         |         |         |         |        |         |         |         |        |        |
| Beigeordneter<br>Generalsekretär |                 |         |         |         |         |         |         |         |         |        |         |         |         |        |        |
| BGS brutto                       | 129.524         |         |         |         |         |         |         |         |         |        |         |         |         |        |        |
| netto mU                         | 90.855          |         |         |         |         |         |         |         |         |        |         |         |         |        |        |
| netto oU                         | 82.245          |         |         |         |         |         |         |         |         |        |         |         |         |        |        |
| Erster Direktor                  |                 |         |         |         |         |         |         |         |         |        |         |         |         |        |        |
| D-2 brutto                       | 106.053         | 108.373 | 110.704 | 113.056 | 115.409 | 117.763 |         |         |         |        |         |         |         |        |        |
| netto mU                         | 76.033          | 77.516  | 78.998  | 80.480  | 81.963  | 83.446  |         |         |         |        |         |         |         |        |        |
| netto oU                         | 69.824          | 71.112  | 72.384  | 73.616  | 74.849  | 76.083  |         |         |         |        |         |         |         |        |        |
| Leitender Direktor               |                 |         |         |         |         |         |         |         |         |        |         |         |         |        |        |
| D-1 brutto                       | 93.810          | 95.797  | 97.784  | 99.767  | 101.754 | 103.741 | 105.728 | 107.715 | 109.700 |        |         |         |         |        |        |
| netto mU                         | 68.210          | 69.479  | 70.749  | 72.016  | 73.286  | 74.556  | 75.825  | 77.095  | 78.364  |        |         |         |         |        |        |
| netto oU                         | 63.030          | 64.132  | 65.235  | 66.336  | 67.439  | 68.541  | 69.644  | 70.747  | 71.849  |        |         |         |         |        |        |
| Verwaltungsdirektor              |                 |         |         |         |         |         |         |         |         |        |         |         |         |        |        |
| P-5 brutto                       | 82.758          | 84.534  | 86.310  | 88.085  | 89.861  | 91.655  | 93.453  | 95.251  | 97.047  | 98.845 | 100.643 | 102.439 | 104.237 |        |        |
| netto mU                         | 61.090          | 62.239  | 63.387  | 64.536  | 65.685  | 66.833  | 67.982  | 69.131  | 70.278  | 71.427 | 72.576  | 73.724  | 74.873  |        |        |
| netto oU                         | 56.664          | 57.707  | 58.749  | 59.791  | 60.833  | 61.834  | 62.832  | 63.829  | 64.826  | 65.824 | 66.822  | 67.819  | 68.817  |        |        |
| Verwaltungsoberrat               |                 |         |         |         |         |         |         |         |         |        |         |         |         |        |        |
| P-4 brutto                       | 68.181          | 69.891  | 71.597  | 73.303  | 75.013  | 76.743  | 78.474  | 80.206  | 81.938  | 83.667 | 85.397  | 87.132  | 88.862  | 90.601 | 92.355 |
| netto mU                         | 51.597          | 52.718  | 53.838  | 54.957  | 56.078  | 57.198  | 58.318  | 59.438  | 60.559  | 61.678 | 62.797  | 63.920  | 65.039  | 66.159 | 67.280 |
| netto oU                         | 48.019          | 49.044  | 50.068  | 51.092  | 52.118  | 53.133  | 54.149  | 55.166  | 56.182  | 57.198 | 58.213  | 59.232  | 60.247  | 61.249 | 62.222 |
| Verwaltungsrat                   |                 |         |         |         |         |         |         |         |         |        |         |         |         |        |        |
| P-3 brutto                       | 55.700          | 57.282  | 58.866  | 60.446  | 62.030  | 63.612  | 65.196  | 66.802  | 68.405  | 70.011 | 71.614  | 73.218  | 74.822  | 76.445 | 78.073 |
| netto mU                         | 43.326          | 44.378  | 45.431  | 46.482  | 47.535  | 48.587  | 49.639  | 50.692  | 51.744  | 52.797 | 53.849  | 54.901  | 55.953  | 57.055 | 58.058 |
| netto oU                         | 40.419          | 41.387  | 42.356  | 43.323  | 44.292  | 45.260  | 46.228  | 47.191  | 48.153  | 49.116 | 50.079  | 51.041  | 52.003  | 52.958 | 53.914 |
| Verwaltungsassessor              |                 |         |         |         |         |         |         |         |         |        |         |         |         |        |        |
| P-2 brutto                       | 44.830          | 46.208  | 47.586  | 48.967  | 50.345  | 51.726  | 53.106  | 54.485  | 55.889  | 57.303 | 58.717  | 60.134  |         |        |        |
| netto mU                         | 35.921          | 36.864  | 37.804  | 38.745  | 39.686  | 40.627  | 41.568  | 42.509  | 43.451  | 44.391 | 45.332  | 46.274  |         |        |        |
| netto oU                         | 33.701          | 34.556  | 35.408  | 36.261  | 37.113  | 37.966  | 38.820  | 39.672  | 40.534  | 41.399 | 42.265  | 43.132  |         |        |        |
| Verwaltungsreferendar            |                 |         |         |         |         |         |         |         |         |        |         |         |         |        |        |
| P-1 brutto                       | 34.152          | 35.417  | 36.710  | 38.004  | 39.297  | 40.590  | 41.887  | 43.180  | 44.473  | 45.786 |         |         |         |        |        |
| netto mU                         | 28.435          | 29.341  | 30.245  | 31.150  | 32.054  | 32.958  | 33.864  | 34.768  | 35.671  | 36.576 |         |         |         |        |        |
| netto oU                         | 26.825          | 27.658  | 28.488  | 29.319  | 30.149  | 30.979  | 31.811  | 32.641  | 33.471  | 34.296 |         |         |         |        |        |

mU = Bedienstete mit unterhaltsberechtigtem Ehegatten oder unterhaltsberechtigtem Kind.

oU = Bedienstete ohne unterhaltsberechtigten Ehegatten oder unterhaltsberechtigtes Kind.

<sup>a</sup>Diese Tabelle tritt in Kraft zusammen mit einer Konsolidierung von 5,26 Prozent des Kaufkraftausgleichs. Mit Wirkung vom 1. Januar 1997 ergeben sich somit Änderungen der Kaufkraftausgleichsindize und -koeffizienten an allen Dienstorten. Danach werden Änderungen in der Festlegung der Kaufkraftausgleichsklassen aufgrund der Bewegungen der konsolidierten Kaufkraftausgleichsindize vorgenommen.

**ANLAGE II**  
**Änderungen des Personalstatuts der Vereinten Nationen**  
**Artikel 3.3**

1. Die Tabellen unter Buchstabe b) Ziffer i) sind durch die folgenden Tabellen zu ersetzen:

| <i>Abgabepflichtige Bezüge insgesamt<br/>(in US-Dollar)</i> | <i>Personalabgabebesätze für die Zwecke der ruhegehaltstfähigen Bezüge und Ruhegehälter<br/>(in Prozent)</i> |
|---|--|
| Bis zu 20.000 p.a.  | 11   |
| 20.001 bis 40.000 p.a.                                      | 18   |
| 40.001 bis 60.000 p.a.                                      | 25   |
| 60.001 und mehr p.a.  | 30   |

| <i>Abgabepflichtige Bezüge insgesamt<br/>(in US-Dollar)</i> |                       | <i>Personalabgabebesätze, die auf das Bruttogrundgehalt anzuwenden sind</i>                  |   |
|---|-----------------------|--|---|
|   |                       | <i>Bedienstete mit unterhaltsberechtigtem Ehegatten<br/>oder unterhaltsberechtigtem Kind</i> | <i>Bedienstete ohne unterhaltsberechtigten Ehegatten<br/>und ohne unterhaltsberechtigtes Kind</i> |
| Erste   | 15.000 US-Dollar p.a. | 9,0  | 11,8  |
| Nächste   | 5.000 US-Dollar p.a.  | 18,1   | 24,6  |
| Nächste   | 5.000 US-Dollar p.a.  | 21,5   | 27,1  |
| Nächste   | 5.000 US-Dollar p.a.  | 24,9   | 31,7  |
| Nächste   | 5.000 US-Dollar p.a.  | 27,5   | 33,4  |
| Nächste   | 10.000 US-Dollar p.a. | 30,1   | 35,8  |
| Nächste   | 10.000 US-Dollar p.a. | 31,8   | 38,2  |
| Nächste   | 10.000 US-Dollar p.a. | 33,5   | 38,8  |
| Nächste   | 10.000 US-Dollar p.a. | 34,4   | 40,0  |
| Nächste   | 15.000 US-Dollar p.a. | 35,3   | 41,3  |
| Nächste   | 20.000 US-Dollar p.a. | 36,1   | 44,5  |
| Alle weiteren abgabepflichtigen Bezüge                      |                       | 37,0   | 47,6  |

2. Die Tabelle unter Buchstabe b) Ziffer ii) ist durch folgende Tabelle zu ersetzen:

| <i>Abgabepflichtige Bezüge insgesamt<br/>(in US-Dollar)</i> | <i>Veranlagung<br/>(in Prozent)</i> |
|---|-------------------------------------|
| Bis zu 20.000 p.a.  | 19                                  |
| 20.001 bis 40.000 p.a.                                      | 23                                  |
| 40.001 bis 60.000 p.a.                                      | 26                                  |
| 60.001 und mehr p.a.  | 31                                  |